

CHRISTIAN BUMKE

Rechtsdogmatik

Mohr Siebeck

Christian Bumke
Rechtsdogmatik



Christian Bumke

Rechtsdogmatik

Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise.
Zugleich eine Studie
über das rechtsdogmatische Arbeiten
Friedrich Carl von Savignys

Mohr Siebeck

Christian Bumke ist Inhaber des Commerzbank-Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg.

ISBN 978-3-16-155239-7 / eISBN 978-3-16-166887-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

CLARA und LENA

Vorwort

Dieses Buch hat Zeit, Muße, Gespräche und praktische Unterstützung gebraucht. An sein Ende gekommen, möchte ich mich sehr herzlich bei denen bedanken, die mir geholfen haben.

Meine Hochschule, die Bucerius Law School, hat ein institutionelles und vor allem kollegiales Umfeld geschaffen, um mich neben Lehre und Selbstverwaltung mehr als sechs Jahre lang auf diese Arbeit konzentrieren zu können. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat das Projekt durch die Gewährung von Mitteln für eine Lehrstuhlvertretung für zwei Trimester gefördert. Sehr gefreut habe ich mich über das Angebot von Herrn Gillig, die Untersuchung zu verlegen. Aufmerksam betreut, liegt nun dieses schöne Buch vor. Martin Eifert, Ann-Kathrin Kaufhold, Anne Röthel und Thomas Wischmeyer haben das Manuskript in seinen verschiedenen Stadien gelesen und mit mir besprochen. Ohne ihre förderliche und geduldige Kritik wäre diese Untersuchung nicht das geworden, was sie ist. Anregung, Rückhalt und Liebe habe ich von meiner Frau Katharina Harms erfahren. Studiert und auf fruchtbare Weise hinterfragt wurde das Manuskript von Andreas Fleckner und Johannes Gerberding. Theresa Bachmann und Johannes Gerberding haben mich am Schluss bei der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Apparates unterstützt. Ein druckfertiges Manuskript ist durch die Hilfe von Elisabeth Giuliani, Corvin Gutzeit, Christos Paraschiakos, Ronja Riese und vor allem Jacob Roggon entstanden.

Gewidmet ist das Buch meinen Töchtern Clara Johanna und Lena Maria.

Berlin, Dezember 2016

Christian Bumke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einführung	1
<i>Teil 1: Annäherungen an eine Disziplin der Rechtswissenschaft</i>	15
<i>1. Kapitel: Entwicklung der deutschen Rechtsdogmatik seit dem 19. Jahrhundert im Überblick</i>	16
A. Das 19. Jahrhundert	16
I. Etablierung einer Rechtsdogmatik vom positiven Recht	16
II. Wirkungsmacht der Rechtsdogmatik	18
III. Aufmerksamkeitsverschiebung	21
B. Von der Jahrhundertwende bis zum nationalsozialistischen Ungeist ...	27
I. Ausdifferenzierung der Fächer und Infragestellungen der Rechtsdogmatik	27
II. Ein Blick auf die Rechtsdogmatik im Öffentlichen Recht	31
C. Entwicklung unter dem Grundgesetz	34
I. „Gewissheitsverluste“ der Rechtsdogmatik	37
II. Jüngere Reformbemühungen	39
D. Fazit	42
<i>2. Kapitel: Rechtsdogmatische Denkweisen</i>	44
A. Einführung	44
B. Aufgaben	45
I. Ordnungsbildung	45
II. Rechtsanwendung und Rechtserzeugung	48

III. Erlernbarkeit und Handhabbarkeit des Rechtsstoffes	52
IV. Normatives Erfahrungswissen	54
C. Das positive Recht als Gegenstand der Rechtsdogmatik	56
I. Eine erste Charakterisierung	56
II. Maßgebliche Fragestellung	57
III. Positives Recht als selbstbezügliche Ordnung	59
1. Ausblenden der Prädeterminationsfrage mittels Selbstbezüglichkeit des Rechts	59
2. Keine kategoriale Grenze für das Hintergehen des positiven Rechts	62
IV. Hinter dem positiven Recht – auf der Suche nach Prädeterminanten	65
1. Prädeterminanten aufgrund des gegenständlich- ontologischen Untergrundes	66
a) Relativistisches Verständnis	66
b) Realistische Verständnisweisen	67
aa) Natürliche Gegebenheiten	67
bb) Normative Gegebenheiten	71
c) Zwischenfazit	76
2. Prädetermination gesellschaftlicher Praxis	77
a) Ein normatives Korsett des Rechts	78
b) Prädeterminanten aufgrund der vom Recht erhobenen Ansprüche ..	82
c) Prädeterminanten aufgrund der Funktionen des Rechts	90
3. Konstitutive Ansprüche und realistische Rechtsbetrachtung ..	95
a) Richtigkeitsanspruch und juristische Funktionalität als unzeitgemäße Vorstellungen	96
b) Prädeterminanten des positiven Rechts und gesellschaftliche Bestimmungsfaktoren	98
D. Hintergrundvorstellungen und -überzeugungen	99
E. Verhältnis zur Rechtspraxis	101
1. Vier idealtypische Haltungen gegenüber der Rechtspraxis	102
a) Rekonstruktion der Praxis	102
b) Erarbeitung alternativer Konzepte	102
c) Erneuerung der Praxis – de lege lata/de lege ferenda	103
d) Bedeutungslosigkeit gerichtlicher Praxis	106
2. Maßstäbliche Herausforderungen	106
F. Die Bedeutung des Parlamentsgesetzes und das Verhältnis zum Gesetzgeber	107
1. Gesetz und rechtsdogmatische Kategorien	108
2. Gesetz und rechtlicher Maßstab	110

<i>3. Kapitel: Elemente rechtsdogmatischer Arbeitsweise</i>	113
A. Die sog. juristische Methode	113
B. Zugänge	116
C. Charakteristika, Gebrauch und Bildung rechtsdogmatischer Sätze	119
I. Art und Status rechtsdogmatischer Sätze	120
1. Satzarten	120
2. Satzstatus	121
a) Wissenschaftstheoretisches Grundverständnis	122
b) Deskriptive und präskriptive Sätze	127
c) Wissenschaftlicher Umgang mit präskriptiven Sätzen	133
aa) Lösung schwieriger Rechtsfragen	134
bb) Kohärenz als ungeeignetes Kriterium	136
cc) Wissenschaftliche Reflexionen über präskriptive Sätze im Herstellungsprozess	137
II. Juristische Instrumente	138
1. Rechtsprinzipien bzw. Rechtsgrundsätze	139
2. Rechtsinstitute bzw. Rechtseinrichtungen	139
3. Rechtsdogmatische Figur	139
4. Juristische Theorien bzw. Konzeptionen und Modelle	140
5. Typus	143
6. Leitbilder	144
7. Juristische Begriffe	144
III. Bildung rechtsdogmatischer Sätze	145
1. Juristische Theorien und das geschriebene Recht	145
2. Entwicklung und Anwendung rechtlicher Maßstäbe	150
3. Umgang mit außerrechtlichem bzw. nicht-juristischem Wissen	157
a) Erscheinungsformen	157
b) Rezeption und Transformation	159
 <i>Teil 2: Savignys Ordnung des positiven Rechts</i>	 161
<i>1. Kapitel: Denkweisen</i>	163
A. Das positive Recht als Gegenstand rechtsdogmatischer Arbeit	163
B. Methodisches Grundverständnis	170
I. Rechtserneuerung und die Verbindung zwischen Theorie und Praxis als Aufgaben der Rechtswissenschaft	170
II. Absolute Methodik	172
III. Anforderungen an die rechtswissenschaftliche Arbeit	175

1. Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens	175
2. Maßstäbe nach Art der Aufgabe	176
a) Anforderungen an das rechtliche Verstehen	177
b) Maßstäbe für die Revision des gebräuchlichen Rechts	179
c) Maßstäbe für die Ordnung des positiven Rechts	180
d) Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen ...	181
3. Maßstäbe nach dem Grad ihrer Verlässlichkeit	183
C. Elementare Überzeugungen	184
 2. Kapitel: Arbeitsweise	186
A. Aufbau und Grundelemente des rechtsdogmatischen Gebäudes	186
I. Rechtsverhältnis als Ausschnitt sozialer Wirklichkeit und rechtliche Grundkategorie	188
II. Das Rechtsverhältnis als konzeptioneller Mittelpunkt	190
III. Das Zusammenspiel	193
IV. Rechtsgrundsätze und Klassen	194
V. Der Systemgedanke	197
B. Die Konstruktion von Rechtsbegriffen	198
I. Institutionelle Rechtsbegriffe	198
II. Allgemeine Rechtsbegriffe	201
1. Einführung	201
2. Instrumente und Mechanismen der Ordnungsbildung	204
a) Definition und Zergliederung	204
b) Ergänzung und Begrenzung einschließlich der Zuordnung von Rechtsinstituten	205
c) Regelbildung und Bestimmung der Rechtsfolgen	206
d) Strukturierung des Anwendungsbereichs	207
e) Verbleibende Operationen	208
3. Eigenheiten der Begriffsbildung	209
a) Konstruktion und Materialisierung	209
b) Argumentationsweise	213
c) Gefahren bei der Ausgestaltung allgemeiner Rechtsbegriffe	214
4. Zusammenfassung	215
III. Strukturierender Rechtsbegriff	215
 3. Kapitel: Resümee	217
Ausblick	225
Literaturverzeichnis	233
Stichwortregister	279

Einführung

Die Rechtsdogmatik lässt sich als eine Disziplin beschreiben, die das positive Recht durchdringen und ordnen will, um die rechtliche Arbeit anzuleiten, und jene Fragen zu beantworten sucht, die die Rechtspraxis aufwirft.¹ Sie bemüht sich darum, die Vorstellungen und Einsichten über das Recht zu sichten und zu sichern, indem sie Begriffe formt, Unterscheidungen einführt, Figuren oder Prinzipien erarbeitet und den Stoff ordnet. Sie hinterfragt die bestehenden Vor-

¹ Dieser Umschreibung dürfte kaum widersprochen werden. S. mit unterschiedlichen Charakterisierungen *F. Wieacker*, Leistung 1970, S. 311 ff.; *W. Brohm*, VVDStRL 30 (1972), S. 245 ff.; *J. Esser*, AcP 172 (1972), S. 97, 101 ff.; *N. Luhmann*, Rechtssystem 1974, S. 15 ff.; *R. Alexy*, Argumentation 1978, S. 307 ff. (die Umschreibung auf S. 308 entspricht der hier vorgenommenen Charakterisierung); *J. Harenburg*, Rechtsdogmatik 1986, S. 42 ff.; *O. Behrends*, Bündnis 1989, S. 9 ff.; *H. Kötz*, RabelsZ 54 (1990), S. 203 ff.; *F. Bydlinski*, Methodenlehre 1991, S. 8 ff.; *H. Hofmann*, Rechtsdogmatik 1997, S. 117, 121 ff.; *B. Burkhardt*, Strafrechtsdogmatik 2000, S. 111, 111 ff.; *A. Peczenik*, Treatise 2007, S. 1 ff.; *I. Appel*, VVDStRL 67 (2008), S. 226, 235 ff.; *F. Schoch*, Rolle 2010, S. 91, 99 ff.; *R. Wahl*, Rechtsdogmatik 2010, S. 121, 123 ff.; *C. Waldhoff*, Kritik 2012, S. 17, 21 ff.; *M. Welker*, Dogmatik 2013, S. 339 ff.; *R. Stürner*, AcP 214 (2014), S. 7, 11 ff.; *M. Jestaedt*, JZ 2014, S. 1, 1 ff.; *Smits*, Doctrine 2015, S. 5 ff.; *M. Flohr*, Rechtsdogmatik 2016, S. 28 ff.; *T. Lobinger*, AcP 216 (2016), S. 28, 34 ff.; *P. Reimer*, Verfahrenstheorie 2015, S. 96 f. Mitunter wird die Existenz eines übergreifenden Verständnisses bezweifelt, so bspw. *G. Struck*, JZ 1975, S. 84, 84, dessen Vorbehalte (ebd., S. 85 ff.) sich auflösen, wenn man sieht, dass es innerhalb des hier umschriebenen Rahmens Raum für einander widersprechende Selbstverständnisse gibt. Da sich die Begriffe „Dogmatik“, „Dogmatismus“ und „Dogma“ in vielfältiger Weise verwenden lassen (näher *M. Elze*, Dogma 1972, S. 275 ff.; *W. Nieke*, Dogmatismus 1972, S. 278 ff., sowie die Begriffsgeschichten von *E. J. Thul*, Untersuchungen 1959, S. 31 ff.; *M. Herberger*, Dogmatik 1981; *H. Filser*, Dogma 2001 [für die Theologie]), stößt man auch auf Charakterisierungen der Rechtsdogmatik, die sich außerhalb des hier umschriebenen Raumes bewegen (z.B. *K. Ballerstedt*, Zivilrechtsdogmatik 1978, S. 257, 257 ff., der das Dogma als eine verbindliche Wertung des geltenden Rechts begreift [ähnlich *B. Rüthers*, JöR 64 (2016), S. 309, 317]; *U. Diederichsen*, Weg 1999, S. 65, 67, der unter einem „Dogma“ einen „wissenschaftlich anerkannten juristischen Lehrsatz“ versteht, der rechtsverbindlich ist [ähnlich *W. Selb*, Dogmen 1983, S. 605, 611 f.], oder *N. Luhmann*, Rechtssystem 1974, S. 15, der von einem „Negationsverbot“ oder in einem späteren Werk von einem „Gewebe von Entscheidungsgesichtspunkten“ [ders., Recht 1993, S. 367] spricht). Als eine „Denkform“ in den Geisteswissenschaften wird der Begriff von *E. Rothacker*, Denkform 1954, entfaltet (dieses Verständnis zugrunde legend *E. J. Thul*, ARSP 46 [1960], S. 241 ff.). Wieder anders ist das Verständnis von *M. van Hoecke*, Doctrine: 2011, S. 1, 4 ff., der unter dem Begriff die verschiedenen Weisen zusammenfasst, in denen mit dem positiven Recht umgegangen wird. Da mit der hier vorgeschlagenen Charakterisierung nicht das Wesen der Rechtsdogmatik erfasst, sondern nur der Untersuchungsgegenstand umrissen wird, genügt es, sich der Unterschiede bewusst zu sein.

stellungen oder Entscheidungen der Praxis, greift Neuerungen auf und prüft den daraus resultierenden Veränderungsbedarf, zeichnet nach und vor.² Auf diese Weise hält sie ein Wissensreservoir für die Praxis vor,³ trägt zur Erlernbarkeit der praktischen Rechtsarbeit bei⁴ und leistet einen Beitrag zur Rationalisierung und damit auch zur Legitimierung des Rechts.⁵

Von welchen Selbstverständnissen die Rechtsdogmatik bei ihrer Arbeit getragen wird, welchen Denk- und Arbeitsweisen sie folgt und worin sie ihre Aufgaben sieht, diese Fragen bilden den Gegenstand dieser Untersuchung. Ihr Ziel ist es, Elemente einer Theorie der Rechtsdogmatik zu erarbeiten. Dazu müssen die Themen und Fragen ermittelt werden, mit denen sich eine solche Theorie auseinanderzusetzen hat. Außerdem sollen die diesbezüglichen Antworten und Haltungen zusammengestellt werden, um ein Bild von den Selbstverständnissen zu gewinnen, die das rechtsdogmatische Denken prägen. Fern liegt es dabei, ein vollständiges Verzeichnis anfertigen zu wollen.⁶ Schön wäre es, wenn es gelänge, einen charakteristischen Eindruck von den verschiedenen thematischen Feldern und den anzutreffenden Positionen zu geben. Darüber hinaus gilt es markante Weichenstellungen aufzuzeigen, an denen Überzeugungen auseinanderreten und manchmal sogar paradigmatische Differenzen⁷ auftreten. Gerade der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der rechtsdogmatischen Selbstverständnisse gilt ein Interesse der Arbeit. Exemplarisch soll außerdem gezeigt werden, wie sich die rechtsdogmatische Arbeitsweise untersuchen lässt. Dies eigens zu erwähnen, mag verwundern, wird doch allerorten rechtsdogmatisch gearbeitet. Trotzdem handelt es sich um eine Black Box, über deren Inhalt im Wesentlichen nur implizites Wissen existiert. Am Ende sollten die programmatischen Konturen des Forschungsgebietes und Leitlinien für das künftige Forschungsgespräch erkennbar sein.

² E. Schmidt-Aßmann, Dogmatik 2013, S. 1.

³ Vgl. E. Schmidt-Aßmann, DVBl. 1989, S. 533, 533 f.; ders., Die Verwaltung 27 (1994), S. 137, 139 f.; G. F. Schuppert, Verwaltungswissenschaft 2000, S. 144 ff., mit Blick auf die Handlungsformenlehre des Verwaltungsrechts.

⁴ Näher am Beispiel Fritz Fleiners R. Müller, Verwaltungsrecht 2006, S. 262 ff.

⁵ Näher F. Wieacker, Leistung 1970, S. 311, 316 ff.; E. Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht 2004, 1/3 ff.; F. Schoch, Gemeinsamkeiten 2007, S. 177, 201 ff.; M. Eifert, Verhältnis 2012, S. 79, 85 f.; A. Voßkuhle, Rechtsdogmatik 2012, S. 111 ff.

⁶ Ausgeblendet wird beispielsweise die von J. Harenburg, Rechtsdogmatik 1986, S. 10 ff., als maßgeblich erachtete und von ihm verfolgte Frage, wie sich die normative Arbeitsweise im Verhältnis zur nicht rechtsdogmatisch verfahrenen Umwelt beurteilen und legitimieren lässt. Dazu ist es seines Erachtens notwendig, „eine empirische Rechtswissenschaft“ zu begründen, „die alle Fragen der rechtlichen Lösung sozialer Probleme untersucht und für die Anleitung des rechtlichen Entscheidens realwissenschaftlich fundierte Lösungsvorschläge bereitstellt“ (ebd., S. 28).

⁷ Also Punkte, bei denen selbst ein umfassendes Verständnis der gegenläufigen Position die eigene Haltung unverändert lässt. Näher dazu am Beispiel des Widerstreites zwischen parlaments- und gerichtsfokussiertem Verständnis der Rechtsprechung C. Bumke, Einführung 2012, S. 1, 6 ff. Zur Möglichkeit rationaler Uneinigkeit näher Fn. 234.

Die Ausarbeitung einer Theorie der Rechtsdogmatik ist weder ein modischer Einfall noch Ausdruck einer ungesunden Selbstbeschäftigung.⁸ Sie ist eine Aufgabe von praktischer Dringlichkeit und theoretischem Wert. Theoretisch betrachtet, mutet es seltsam an, dass eine Disziplin nicht sicher zu sagen weiß, auf welchem Selbstverständnis sie gründet und nach welchen Regeln sie arbeitet. Diese Unsicherheit dürfte mitentscheidend sein dafür, dass die Rechtsdogmatik nach wie vor mit ihrem Wissenschaftscharakter hadert.⁹ Auf der praktischen Ebene dürften die Internationalisierung des Wissenschaftsbetriebs¹⁰ und das wachsende Bedürfnis nach interdisziplinärer Forschung¹¹ die maßgeb-

⁸ „[S]o pflegen auch Wissenschaften, die sich mit ihrer eigenen Methodenlehre zu beschäftigen Anlaß haben, kranke Wissenschaften zu sein“, *G. Radbruch*, Einführung 1925, S. 194. Bemerkenswert an diesem Zitat ist zum einen, dass *Radbruch* trotz allen Wandelungen in der Methodendiskussion zwischen 1910 und 1929 an der Einschätzung wortwörtlich festgehalten hat und er zum anderen selbst an diesen Debatten mit Sympathie für *Kantorowicz* teilgenommen hat (vgl. *G. Radbruch*, ZStW 27 [1907], S. 739 ff.; *ders.*, ZStW 27 [1907], S. 241 ff.; *ders.*, ZStW 28 [1908], S. 251 ff.; *ders.*, ZStW 28 [1908], S. 685 ff.). Wie hier schon früher *A. Voßkuhle*, Methode 2002, S. 171, 172. In den letzten Jahren ist das Interesse an theoretischen, praktischen und methodischen Selbstreflexionen immens angestiegen. Die Methodenmüdigkeit, die *A. Voßkuhle*, Methode 2002, S. 171, 172, konstatiert, und der „antitheoretische Affekt“, von dem *M. Jestaedt*, Theorie 2006, S. 3 ff., spricht, sind einstweilen verflogen.

⁹ Siehe nur die unterschiedlichen Einschätzungen von *O. Weinberger*, Wissenschaftsbegriff 1975, S. 102 ff.; *R. Dreier*, Selbstverständnis 1981, S. 48 ff.; *D. Simon*, RJ 7 (1988), S. 141 ff.; *J. Braun*, Universitas 49 (1994), S. 657 ff.; *M. Jestaedt*, Recht 2007, S. 241, 267 ff.; *A. Scherzberg*, Verwaltungsrecht 2008, S. 837, 844 ff.; *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, Rechtslehre 2008, S. 9; *N. Jareborg*, Dogmatics 2013, S. 49, 55 ff.; *U. Volkmann*, Recht 2015, S. 17 ff. Am Wissenschaftscharakter zweifelnd bspw. *R. M. Kiesow*, JZ 2010, S. 585, 588 f. (für den das Projekt „Rechtswissenschaft“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts untergegangen ist; gleichsinnig *C. Schönberger*, Approach 2015, S. 47 f.); *H. Rottleuthner*, Methodologie 2015, S. 207 ff. Weitere Einschätzungen finden sich in Fn. 22.

¹⁰ Mit Blick auf die Internationalität der Rechtsdogmatik so schon *C. Möllers/A. Voßkuhle*, Die Verwaltung 36 (2003), S. 321 ff. Siehe ferner programmatisch *A. v. Bogdandy*, I-CON 7 (2009), S. 364 ff. Siehe ferner *H. Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre 2013, S. 28 ff.; *A. v. Bogdandy*, Internationalisierung 2015, S. 133 ff., und unter dem Stichwort der Europäisierung *W. Pauly*, Wissenschaft 2011, Rn. 40 ff.

¹¹ *A. Voßkuhle*, VerwArch 85 (1994), S. 567, 570 ff.; *ders.*, Methode 2002, S. 171, 183 ff.; *W. Hoffmann-Riem*, Methoden 2004, S. 9, 58 ff.; *H.-H. Trute*, Staatsrechtslehre 2007, S. 115, 115 ff.; *J. Lüdemann*, Rechtsetzung 2009, S. 119, 122 ff.; *A. v. Arnould*, Wissenschaft 2009, S. 65, 66 ff.; *C. Möllers*, Methoden 2012, Rn. 42 ff.; *B. van Klink/S. Taekema*, Limits 2012, S. 17 ff.; *H. C. Röhl*, VVDStRL 74 (2015), S. 7, 27 ff.; *A. v. Arnould*, VVDStRL 54 (2015), S. 39, 48 ff., und die Beiträge in: *S. Kirste u. a.* (Hrsg.), Research 2012 (1. Teil); *S. Grundmann/J. Thiessen*, Recht 2015. Die dafür erforderliche Öffnung des Faches setzt wiederum ein klares Bewusstsein von den Eigenheiten, Denkweisen, Instrumenten und Techniken der eigenen Disziplin voraus. Nur auf einer solchen Basis lassen sich taugliche Anschlussstellen erkennen. Und nur auf einer solchen Basis wird es möglich sein, mit dem Neuartigen und Unverstandenen umzugehen, ohne die disziplinären Eigenheiten aufzugeben. Siehe dazu *A. v. Arnould*, VVDStRL 54 (2015), S. 39, 73 ff. Einen Überblick über Möglichkeiten und Schwierigkeiten eines interdisziplinären Zugangs zum Recht bieten die in *A. Peczenik u. a.* (Hrsg.), Theory 1984, und *B. van Klink/S. Taekema* (Hrsg.), Law 2011, versammelten Beiträge, sowie *R. Feldman*, Role 2009; *T. Gutmann*, Interdisziplinarität 2015, S. 93, 109 ff. Das Thema der Interdis-

lichen Herausforderungen darstellen.¹² Will die Rechtsdogmatik ihrer Stimme auf Dauer Gehör verschaffen und nicht in die Provinzialität verfallen, muss sie klare Vorteile für ihre Arbeitsweise anführen.¹³ Ohne Selbstvergewisserung und Aufarbeitung ihrer Denk- und Arbeitsweise wird dies kaum gelingen.¹⁴

Die Landschaft, die es dabei zu erfassen gilt, ist reich, vielfältig und faszinierend: eine Kulturlandschaft – weiter als die Augen eines einzelnen reichen –, die über Jahrhunderte von unterschiedlichen Gewalten, gesellschaftlicher Praxis und der Jurisprudenz geformt wurde.¹⁵ Viele Bilder sind von dieser Landschaft

ziplinarität wurde bereits in den 1970er Jahren intensiv diskutiert. S. neben den Hinweisen in Fn. 150 die Studie von K. Lüderssen, Erfahrung 1972, der die Notwendigkeit exemplarischer Studien statt abstrakter Grundsätze im Umgang mit Aussagen über die Wirklichkeit betont (ebd., insbes. S. 17 ff., 79 ff.).

¹² In diesem Sinne Wissenschaftsrat, Perspektiven 2012, S. 31 ff. (s.a. die teils kritischen, teils zustimmenden Stellungnahmen von S. Grundmann, JZ 2013, S. 693 ff., T. Gutmann, JZ 2013, S. 697 ff., C. Hillgruber, JZ 2013, S. 700 ff., S. Lorenz, JZ 2013, S. 704 ff., S. Rixen, JZ 2013, S. 708 ff., M. Stolleis, JZ 2013, S. 712 ff.); M. Jestaedt, JZ 2014, S. 1, 1 ff. Die „Rechtswissenschaftstheorie“ ist für ihn der Ort, an dem diese Fragen bearbeitet werden sollten (näher ders., Perspektiven 2008, S. 185 ff.). Als Reaktion wird in jüngerer Zeit für eine Öffnung der Rechtsdogmatik plädiert: H. Fleischer, Kapitalmarktrecht 2007, S. 50, 61 ff.; A. Peters, ZaöRV 67 (2007), S. 721 ff.; H. C. Röhl, VVDStRL 74 (2015), S. 7, 20 ff.; U. Becker, Rechtsdogmatik 2010, S. 11, 39 ff.; A. v. Arnould, VVDStRL 54 (2015), S. 39, 65 ff. Zum Prozess der disziplinären Öffnung und Schließung näher C. Bumke, Entwicklung 2004, S. 73, 115 ff.

¹³ Die Reputation der deutschen Rechtswissenschaft und der Rechtsdogmatik im Ausland wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Das Urteil hängt davon ab, wohin und worauf man schaut. Richtet man den Blick auf die führenden Law Schools in den USA oder macht man sein Urteil von den weltweiten Rankings juristischer Fakultäten abhängig, dann scheint dringender Reformbedarf zu bestehen (eine rechtsvergleichende Einschätzung findet sich bspw. bei H. Kötz, RabelsZ 54 [1990], S. 203 ff.; Stärken und Schwächen US-amerikanischen und europäischen Rechtsdenkens gegenüberstellend: R. van Gestel/H.-W. Micklitz, Revitalising 2011, S. 25, 56 ff.). Schaut man aber auf andere Länder wie beispielsweise Spanien, Japan, Brasilien oder Ungarn, in denen die deutsche Rechtswissenschaft sich einer sehr großen Wertschätzung erfreut, könnte man alles beim Alten belassen. Und selbst im angloamerikanischen Rechtskreis lassen sich bei genauerer Betrachtung deutliche Einflüsse der deutschsprachigen Diskussion ausmachen. Beispielhaft für die englische Debatte über das Bereicherungsrecht M. Flohr, Rechtsdogmatik 2016, S. 175 ff., 235 ff. Gering wird die Bedeutung der deutschen Europarechtswissenschaft für die Entscheidungspraxis des EuGH von M. Ruffert, Europarechtslehre 2007, S. 253, 253 ff., eingeschätzt, s.f. D. Thym, EuR 2015, S. 671 ff. Das von v. Bogdandy, Huber und Villalón initiierte Projekt eines Handbuchs „Ius Publicum Europaeum“ stellt ein eindrucksvolles Unterfangen dar, um dem deutschen Rechtsdenken im europäischen rechtswissenschaftlichen Diskurs einen festen Platz zu sichern.

¹⁴ Nicht näher eingegangen wird auf grundsätzliche Kritik an der Rechtsdogmatik. Wer sich darüber informieren möchte, kann sich kundig machen bei: W. Krawietz, RuP 6 (1970), S. 150 ff.; S. Simitis, AcP 172 (1972), S. 131 ff.; und aus jüngerer Zeit: M. Morlok, Reflexionsdefizite 2007, S. 49 ff.; O. Lepsius, Kritik 2012, S. 39, 54 ff.; M. Jestaedt, Recht 2012, S. 117, 131 ff. Die Kritik zusammenfassend und das rechtsdogmatische Unterfangen verteidigend: A. Peczenik, Treatise 2007, S. 65 ff.

¹⁵ Die vorliegende Studie spart mangels fachlicher Kompetenz die Entwicklung in der Strafrechtswissenschaft aus. Zur gegenwärtigen Lage mit unterschiedlichen Akzentsetzungen siehe J. Hruschka, JZ 1985, S. 1, 6 ff.; M. Maiwald, Dogmatik 1989, S. 120 ff.; B. Burkhardt,

gefertigt worden. Trotzdem lässt sich bislang keine Karte vom Ganzen zeichnen, in der die topographischen und geologischen Eigenheiten, die Wege und Strukturen, Orte und Nutzungen samt den übrigen Erscheinungen verzeichnet sind. Die Darstellungen sind entweder zu abstrakt, um einen Weg verlässlich zu finden, oder sie lösen sich in einer bislang unbeherrschbaren Menge einzelner Beobachtungen und Einschätzungen auf. Auch der Verweis auf die „juristische Methode“ führt nicht weiter. Denn bei näherer Betrachtung handelt es sich um ein inhaltsarmes Postulat, das bestenfalls eine grobe Richtung vorzeichnet.¹⁶

Diese Situation hat sich auch nicht durch die intensiven methodischen Debatten der letzten Jahre verändert: In diesen Gesprächen wurde nach dem „Proprium der Rechtswissenschaft“,¹⁷ den Methoden im Allgemeinen¹⁸ und den „Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft“ sowie des übrigen Öffentlichen Rechts im Besonderen¹⁹ gefragt. Bei diesen „Selbstreflexionen der Rechtswissenschaft“,²⁰ dem Nachdenken über die Eigenheiten des „German Approach[es]“²¹ sind immer wieder der Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz²² und das Verhältnis der Rechtswissenschaft zu den übrigen Kultur- und Gesellschaftswissenschaften²³ Gegenstand der Beschäftigung. Vor allem im Öffentlichen Recht wurde über die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit einer methodischen Perspektiverweiterung gestritten.²⁴ In diesem Zusammenhang hat man über das Verhältnis zwischen klassischem dogmatischem Verständnis und steuerungswissenschaftlichem Anspruch, aber auch über die Öffnung

Strafrechtsdogmatik 2000, S. 111 ff.; B. Schünemann, Strafrechtsdogmatik 2001, S. 1 ff.; G. Jakobs, Strafrecht 2007, S. 103 ff.; W. Frisch, Wesenszüge 2007, S. 156 ff.; R. Zaczyk, Strafrechtsdogmatik 2007, S. 723 ff.; W. Frisch, Bedeutung 2010, S. 169 ff.; R. R. Planas, ZfISRdog 2010, S. 357 ff.; B. Schünemann, Beruf 2015, S. 223 ff.; J. Schulz, Strafrechtsdogmatik 2015, S. 136 ff.

¹⁶ Näher S. 113 ff.

¹⁷ C. Engel/W. Schön (Hrsg.), Proprium 2007.

¹⁸ Anfänge der jüngeren Reform- und Methodendiskussion markieren W. Hoffmann-Riem, Verwaltungsreform 1993, S. 115 ff.; A. Voßkuhle, VerwArch 85 (1994), S. 567 ff. S.f. E. Schmidt-Aßmann, JZ 1995, S. 2 ff.; S. Grundmann, RabelsZ 61 (1997), S. 423 ff.; H. Eidenmüller, JZ 1999, S. 53 ff.; K.-H. Ladeur, RabelsZ 64 (2000), S. 60 ff., und mit Blick auf die französische Rechtswissenschaft C. Atias, Épistémologie 2002, S. 12 f., 193 ff.

¹⁹ A. Voßkuhle, Methode 2002, S. 171 ff.; H. Schulze-Fielitz, JöR 50 (2002), S. 1 ff.; A. Voßkuhle, Wirtschaftsrecht 2006, S. 609 ff.; E. Schmidt-Aßmann/W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden 2004; R. P. Schenke, Rechtsfindung 2007; H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre 2007; A. Scherzberg, Verwaltungsrecht 2008, S. 837, 849 ff.; A. Funkel/J. Lüdemann (Hrsg.), Recht 2009; A. v. Bogdandy, I-CON 7 (2009), S. 364 ff.; C. Möllers, Methoden 2012.

²⁰ E. Hilgendorf/H. Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion 2015.

²¹ C. Schönberger, Approach 2015.

²² Bspw. H. Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre 2007, S. 11 ff.; O. Lepsius, Themen 2008, S. 1, 3 ff.; C. Möllers, Vorüberlegungen 2008, S. 151 ff.; M. Jestaedt, Recht 2007, S. 241 ff.; ders., Wissenschaft 2009, S. 17 ff.

²³ Bspw. H.-H. Trute, Staatsrechtslehre 2007, S. 115 ff.; A. v. Arnould, Wissenschaft 2009, S. 65 ff.; J. Lüdemann, Rechtsetzung 2009, S. 119, 122 ff.

²⁴ Siehe Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts, Bd. 1 bis 10, hrsg. v. Hoffmann-Riem und Schmidt-Aßmann, Baden-Baden 1993–2004. Zur Diskussion s. die Nachw. in Fn. 160.

des Faches durch Internationalität und Interdisziplinarität²⁵ nachgedacht und sich um eine Ergänzung der rechtsaktsbezogenen um eine verhaltensbezogene Betrachtungsweise bemüht.²⁶ Auch über die Aufgaben und Möglichkeiten einer Theorie der Rechtswissenschaft ist man ins Gespräch gekommen²⁷ und hat überlegt, was Dogmatik weiß.²⁸ Schließlich hat man damit begonnen, Dogmatisierungsprozesse zu beobachten.²⁹ Auf der stärker praktisch ausgerichteten Ebene griff man sowohl im Privatrecht als auch im Öffentlichen Recht auf den Systemgedanken zurück, um den Prozess der Europäisierung der deutschen Rechtsordnung rechtsdogmatisch zu bewältigen.³⁰ Daneben befasste man sich mit den Funktionen des Allgemeinen Verwaltungsrechts.³¹ Auf dem Gebiet des Privatrechts konzentrierte sich die methodische Debatte auf die ökonomische Analyse des Rechts. Nach anfänglicher Konfrontation mit der Rechtsdogmatik etablierte sich die Rechtsökonomik als eigenständige Disziplin.³²

Trotz vieler fruchtbarer Einsichten ist in diesen Debatten das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten kaum systematisch in den Blick genommen worden.³³ Denn der Blick war gewöhnlich auf den Kontext und die Beziehungen gerichtet, die zwischen der Rechtsdogmatik und anderen Themenfeldern oder Disziplinen bestanden. Dementsprechend haftet dem Gespräch über die Rechts-

²⁵ Siehe die Nachw. in Fn. 11, 12.

²⁶ Näher C. Bumke, Rechtswidrigkeit 2004, S. 255 ff.; I. Appel, VVDStRL 67 (2008), S. 226, 235 ff.; M. Eifert, VVDStRL 67 (2008), S. 286 ff., vom Gegensatz zwischen Rechtsdogmatik und Steuerungswissenschaften überzeugt ist B. Grzeszick, Dogmatik 2012, S. 97 ff.

²⁷ M. Jestaedt/O. Lepsius (Hrsg.), Rechtswissenschaftstheorie 2008.

²⁸ G. Kirchhof u. a. (Hrsg.), Dogmatik 2012.

²⁹ G. Essen/N. Jansen (Hrsg.), Dogmatisierungsprozesse 2011, sowie N. Jansen, ZRG GA 128 (2011), S. 1 ff.

³⁰ E. Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrecht 2004, 1/2 ff.; ders., Methoden 2004, S. 387, 395 ff.; T. v. Danwitz, System 1996, S. 26 ff.; für das Privatrecht repräsentativ S. Grundmann, Thema 2000, S. 1 ff., und allgemeiner C.-W. Canaris, Systemdenken 1983; P. Hilbert, Systemdenken 2015, S. 223 ff.

³¹ E. Schmidt-Aßmann, Die Verwaltung 27 (1994), S. 137 ff.; T. Groß, Beziehungen, S. 57, 70 ff.; J. Kersten/S.-C. Lenski, Die Verwaltung 42 (2009), S. 501 ff.; A. Scherzberg, Verwaltungsrecht 2008, S. 837 ff.

³² Statt vieler H.-B. Schäfer/C. Ott, Lehrbuch 2012; R. A. Posner, Analysis 2014; C. Engel u. a. (Hrsg.), Recht 2007. Versuche und Überlegungen für das Öffentliche Recht finden sich in: C. Engel/M. Morlok (Hrsg.), Recht 1998; s. ferner A. Voßkuhle, Kompensationsprinzip 1999, S. 67 ff., 217 ff., 394 ff.; M. Fehling, Analyse 2011, S. 39 ff.; S. Magen, Die Verwaltung 46 (2013), S. 383 ff. Produktive Verknüpfungen zwischen Rechtsdogmatik und Rechtsökonomik hat zudem die funktionale Rechtsvergleichung eröffnet: bspw. R. Kraakman/J. Armour/P. Davies, Anatomy 2009.

³³ Eingehendere Charakterisierungen finden sich bei R. Alexy, Argumentation 1978, S. 307 ff.; J. Harenburg, Rechtsdogmatik 1986, S. 62 ff., 241 ff., und aus jüngerer Zeit die Skizzen von A. Scherzberg, Verwaltungsrecht 2008, S. 837, 849 ff.; M. Jestaedt, JZ 2014, S. 1 ff. Inhaltliche Charakterisierungen für die Staatsrechtswissenschaft finden sich bei H. Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre 2007, S. 11 ff.; O. Lepsius, Problemzugänge 2015, S. 53, 61 ff. Für die Privatrechtswissenschaft siehe N. Jansen, Rechtsdogmatik 2011; R. Stürner, JZ 2012, S. 10, 10 ff.; T. Lobinger, AcP 216 (2016), S. 28 ff.

dogmatik etwas Zufälliges an. Hinzu kommt, dass nur wenige Werke existieren, die über die dogmatische Arbeitsweise als solche informieren.³⁴ Das erstaunt umso mehr, als die Zahl der Abhandlungen stetig wächst, die sich der bescheidenen Aufgabe der Gesetzesauslegung und -anwendung widmen. Vielleicht noch bemerkenswerter ist indes das fast gänzliche Fehlen von Arbeiten, die sich daran versuchen, die konkrete Arbeitsweise einzelner rechtsdogmatischer Abhandlungen zu untersuchen.³⁵

Der derzeitige Stand des Forschungsgesprächs schließt einen bilanzierenden Zugang aus. Es ist nur ein kleinteiliges und exemplarisches Vorgehen möglich. Die Annäherung an die rechtsdogmatische Praxis soll in zwei Schritten erfolgen, von denen der erste ein systematisches und der zweite ein exemplarisches Interesse verfolgt. Systematisierend ist der Versuch, die Elemente vorzustellen, die das rechtsdogmatische Selbstverständnis prägen (1. Teil). Eine solche Analyse erlaubt zu verstehen, warum innerhalb der abstrakten und weithin geteilten Beschreibung der Rechtsdogmatik Platz für so unterschiedliche Selbstverständnisse und Arbeitsweisen ist. Hingegen lässt sich die Arbeitsweise nur exemplarisch aufhellen. Jede Analyse einzelner rechtsdogmatischer Arbeiten steht

³⁴ Die Methodenlehren gehen auf diese Frage meist nur am Rande ein: *F. Müller/R. Christensen*, Methodik I 2013, S. 400 ff.; *B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk*, Rechtstheorie 2015, S. 309 ff.; *C. Möllers*, Methoden 2012, 35 ff.; ausführlicher: *H.-M. Pawlowski*, Methodenlehre 1999, S. 766 ff. Siehe ferner *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, Rechtslehre 2008, die auch auf Grundbegriffe der Rechtsdogmatik zu sprechen kommen, aber diese nicht mit der rechtsdogmatischen Arbeitsweise verknüpfen (in dieser Weise verfuhr schon *W. Sauer*, Methodenlehre 1970, S. 48, 50 ff.); *K. Larenz*, Methodenlehre 1991, widmet das letzte Kapitel dem Thema der „Begriffs- und Systembildung in der Jurisprudenz“. Ausgespart wird das Thema von *H.-J. Koch/H. Rüßmann*, Begründungslehre; *F. Bydlinki*, Methodenlehre 1991. Aus historischer Perspektive geht *J. Schröder*, Recht 2012, S. 252 ff., 263 ff., 315 ff., 393 ff., den Fragen dogmatischer Arbeit nach, wobei der Schwerpunkt seiner Darstellung auf den Rechtsquellen und der Auslegung der Gesetze liegt. Hilfreiche Einsichten finden sich ferner bei *M. Stolleis*, Geschichte II 1992, S. 330 ff., 348 ff., 394 ff.; *ders.*, Geschichte III 1999, S. 158 ff.

³⁵ Ansätze dazu finden sich bei *R. Alexy*, Argumentation 1978, S. 307 ff. (dabei zwischen einer „deskriptiv-empirische[n]“, „logisch-analytische[n]“ und „einer normativ-praktische[n]“ Tätigkeit unterscheidend; ihm folgend bspw. *J. M. Smits*, Doctrine 2015, S. 8 ff.); *H.-M. Pawlowski*, Methodenlehre 1999, S. 766 ff.; *A. Peczenik*, Treatise 2007; *R. Krause*, Dogmatik 2010, S. 451 ff.; und die in *M. van Hoecke* (Hrsg.), Methodologies 2011, versammelten Beiträge, die jedoch auf einer hohen Abstraktionsebene angesiedelt sind. Häufiger stößt man in rechtshistorischen Darstellungen auf Analysen der rechtsdogmatischen Arbeitsweise. Bspw. zu *Savigny*: *J. Rückert*, Dogmatik 2011, S. 153 ff.; *W. P. Reutter*, Wirkliches 2011, S. 400 ff.; zu *Puchta*: *H.-P. Haferkamp*, Puchta 2004, S. 383 ff., 404 ff., 443 ff.; *C.-E. Mecke*, Begriff 2009, S. 588 ff., 763 ff.; zu *Windscheid*: *U. Falk*, Gelehrter 1989; zu *Gerber*: *W. Wilhelm*, Methodenlehre 1958, S. 88 ff., 129 ff.; *W. Pauly*, Methodenwandel 1993, S. 92 ff.; *C. Kremer*, Willensmacht 2008, S. 141 ff., 191 ff.; zu *Jellinek*: *J. Kersten*, Jellinek 2000, S. 93 ff. Aus rechtsvergleichender Perspektive für die englische Rechtswissenschaft *M. Flohr*, Rechtsdogmatik 2016, Kap. 5 u. 6. Zur französischen Rechtswissenschaft *C. Atias*, Épistémologie 2002, S. 193 ff.; *P. Jestaz/C. Jamin*, Doctrine 2004, S. 19 ff., 218 ff., 245 ff. (zwischen einer Meinungs- und Legitimationsfunktion unterscheidend). *M. Klatt*, Der Staat 54 (2015), S. 469, 491, ist diese Einschätzung zur Lage der Disziplin „gänzlich unverständlich“.

dabei vor dem Problem, dass es an einem anerkannten Untersuchungsinstrumentarium fehlt. Die Studie will insofern einen methodischen Beitrag leisten und begrifflich-konzeptionelles Werkzeug vorstellen, mit dem sich die rechtsdogmatische Arbeitsweise untersuchen und fruchtbar aufarbeiten lässt (2. Teil). Als konkretes Beispiel dienen die rechtsdogmatischen Hauptschriften von *Friedrich Carl von Savigny*. Diese Wahl könnte auf Skepsis stoßen: Welcher Nutzen soll sich aus dem Studium eines Werkes ergeben, das vor und während der industriellen Revolution und der Etablierung einer bürgerlichen Verkehrsgesellschaft im preußischen Militär- und Anstaltsstaat entstanden ist? Für die Auswahl lässt sich indes Folgendes anführen: Mit *Savigny* vollführt das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten einen Sprung.³⁶ Die Idee, den vorhandenen, vielgestaltigen und disparaten Rechtsstoff als Ausdruck einer übergreifenden und umfassenden Ordnung zu begreifen, die sich mit Hilfe weniger Kategorien erfassen und anschließend ausbuchstabieren lässt, entfaltete eine beträchtliche Wirkungsmacht. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit, als die historische Rechtsschule ihre Dominanz und ihren Glanz bereits verloren hatte, sah man in der Schrift *Savignys* „Das Recht des Besitzes“ das Beispiel für die ideale rechtsdogmatische Arbeitsweise.³⁷ Ein weiterer Grund für die Wahl *Savignys* ist die Kontinuität, die sich zwischen seiner und der heutigen rechtsdogmatischen Arbeitsweise beobachten lässt. Diese Kontinuität lässt sich anschaulich an dem Buch „Das Rechtsgeschäft“ von *Flume* ablesen, in dem *Savigny* mit größter Selbstverständlichkeit als allgegenwärtiger Gesprächspartner auftritt.³⁸ Aus diesen Gründen verspricht das Studium seiner Schriften Einsichten in unser rechtsdogmatisches Verständnis.

Das hier verfolgte Projekt will die Rechtsdogmatik aus der Sicht eines beobachtenden Teilnehmers erfassen. In ihren Beschreibungen sollen sich die Protagonisten einer rechtsdogmatischen Denk- und Arbeitsweise wiederfinden können. Die Gefahr einer solchen Vorgehensweise besteht zum einen in der großen Nähe, die das Erkennen der disziplinären Eigenarten unmöglich machen kann, und zum anderen in den „blinden Flecken“, die sich unausweichlich in die Explikation einschleichen.

³⁶ Es lässt sich darüber streiten, wie groß und real dieser Sprung war. Er zählt jedenfalls zum festen Bestand unserer Erzählungen über die damalige Zeit: stellv. für viele *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte 1967, S. 359 ff., 367 ff. An einer Zäsur um 1800 hält auch *J. Schröder*, Recht 2012, S. 193 ff., fest, der aber stärker die übergreifenden Entwicklungslinien betont und einen weiteren markanten Schnitt um die 1850er Jahre ansetzt, der durch den Aufstieg der Rechtsprechung und die Herausbildung eines voluntarischen Rechtsbegriff charakterisiert sind. Zu diesem Einschnitt auch *M. G. Losano*, Studien II 1984, S. 23 ff.

³⁷ Siehe *E. Ehrlich*, Grundlegung 1989, S. 257 f., der der Besitzschrift eine einmalige und weltweite Wirkung zuspricht; zurückhaltender *R. v. Stintzing/E. Landsberg*, Geschichte III/2 1978, S. 190 ff.

³⁸ *W. Flume*, Rechtsgeschäft 1979. Zurückhaltend bezüglich der aktuellen Bedeutung *Savignys* *J. Rückert*, Einfluß 2011, S. 523 ff.

Sollte man unter diesen Umständen nicht besser eine wissenschaftssoziologische bzw. -ethnologische Position einnehmen?³⁹ Die so gewonnene Distanz hätte jedoch einen zu hohen Preis.⁴⁰ Die sozial-ethnologische Analyse interessiert sich nicht für eine Theorie der Rechtsdogmatik. Sie versucht sich nicht an einer möglichst adäquaten Beschreibung der rechtsdogmatischen Überzeugungen und Praktiken aus Sicht der Rechtsdogmatik, d. h. ausgehend von der Prämisse bzw. dem Axiom, dass sich die Rechtsdogmatik als eine rationale Praxis erfassen lässt. Für sie ist die Rechtsdogmatik eine gesellschaftliche Praxis wie jede andere auch. Sie trennt deshalb nicht in gleicher Weise zwischen dem Rationalen und dem Irrationalen⁴¹ und begrenzt das Untersuchungsfeld auch nicht auf eine „eigentliche“ Praxis, sondern interessiert sich für alle Phänomene, Dinge, Ereignisse in gleicher Weise. Sie will die Mechanismen freilegen, die in einer solchen Praxis wirksam werden und sie formen. Sie will zeigen, welche

³⁹ Die Wissenschaftssoziologie etablierte sich in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts (eine Einführung bietet P. Weingart, *Wissenschaftssoziologie* 2003). Das Projekt wird in der deutschen Rechtswissenschaft nur sehr gelegentlich aufgegriffen (vorbildlich A. Blankenagel, AöR 105 [1980], S. 36 ff.) und weist oft deutliche Parallelen zur Richtersozio­logie auf: bspw. E. Klaus, *Rechtslehrer* 1981, S. 22 ff.; D. Fabricius, *Selbst-Gerechtigkeit* 2014, insbes. S. 43 ff. Eine Skizze aus jüngerer Zeit bietet S. Augsberg, *Konjunkturen* 2015, S. 197 ff. Praktizierte Wissenschaftssoziologie im Öffentlichen Recht bieten die Beiträge von H. Schulze-Fielitz, *Staatsrechtslehre* 2013. Im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts hat sich das Forschungsfeld weit verzweigt (vgl. die Überblicke im Teil 1 von S. Maasen u. a. [Hrsg.], *Handbuch* 2012). Ein großer und sehr produktiver Zweig arbeitet kultur­anthropologisch und wird unter dem Titel „Science and Technology Studies“ zusammengefasst (zu den verschiedenen Ansätzen: S. Beck u. a. [Hrsg.], *Studies* 2012; und die hilfreiche vierbändige Anthologie von M. Lynch, *Studies I–IV* 2012). Es hat scharfe Auseinandersetzungen um diese Ansätze gegeben. Näher F. Collin, *Studies* 2011.

⁴⁰ Systemtheoretisch betrachtet, zeigt sich darin der Unterschied zwischen Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung: A. Kieserling, *Selbstbeschreibung* 2004, S. 47 ff.

⁴¹ Die Ansätze müssen nicht zwangsläufig in einen kulturellen Relativismus oder die Vorstellung allgemeiner gesellschaftlicher Kontingenz verfallen. Die Entzauberung der (Natur-)Wissenschaften zielt nicht darauf, die „wahren“ gesellschaftlichen Kräfte bzw. Machtverhältnisse freizulegen oder die Unterschiede zum Mummenschanz zu negieren, sondern 1.) alle Phänomene und Faktoren – gleichgültig, ob rational, irrational, natürlich oder kulturell – zu registrieren und zu ihrem eigenen Recht kommen zu lassen, um so die Gemeinsamkeiten alles Kulturellen zu ergründen, und 2.) Grundkategorien gesellschaftlicher Ordnungsbildung wie subjektiv/objektiv, Subjekt/Objekt, Individuum/Dividuum zu hinterfragen (s. bspw. L. Daston/P. Galison, *Objektivität* 2007; S. G. Harding, *Objectivity* 2015, S. 150 ff. und in A. Mol, *Body* 2002; K. Knorr-Cetina, *Fabrikation* 2012 oder H.-J. Rheinberger, *Epistemologie* 2005, versammelten Studien). Das Neue und Lehrreiche besteht darin, dass die wissenschaftliche Wissensproduktion selbst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird (paradigmatisch: M. Sahlin, *Current Anthropology* 37 [1996], S. 395 ff.). Insbesondere sog. Laborstudien zeigen, dass die Vorgehensweisen und Objekte (natur-)wissenschaftlicher Forschung als kulturell geformte Phänomene verstanden werden müssen. Davon zu trennen ist die Frage, was aus solchen Klassifizierungen für die Wertschätzung und die Qualität der (natur-)wissenschaftlichen Einsichten folgt. Die mitunter anzutreffende Skepsis aufgrund konstruktivistischer Grundüberzeugungen gegenüber einer spezifischen Qualität (natur-)wissenschaftlichen Wissens wird hier nicht geteilt.

Imaginationen erzeugt und welche gesellschaftlichen Leistungen mit ihrer Hilfe erbracht werden.⁴² Das hier verfolgte Projekt disziplinärer Selbstvergewisserung ließe sich auf diesem Weg nicht realisieren.

Um die disziplinären Eigenheiten freizulegen, ist alternativ die „rationale Rekonstruktion“ in Betracht zu ziehen. Diese von *Habermas* entwickelte Vorgehensweise analysiert gesellschaftliche Praxis, um die darin wirkungsmächtigen impliziten Annahmen und sonstige normative Gehalte freizulegen. Man will der Momente habhaft werden, die von den Teilnehmenden vorausgesetzt werden müssen, damit die Praxis als eine rationale Praxis funktioniert und verstanden werden kann.⁴³ Die Keimzelle bildet das kommunikative Handeln, also letztlich die sprachliche Fähigkeit der Menschen, einander zu verstehen. Aus den impliziten Regeln lässt sich *Habermas* zufolge ein „Diskursprinzip“ erschließen, wonach alle Normen gültig sind, „denen alle möglicherweise Betroffene als Teilnehmer eines rationalen Diskurses zustimmen können.“⁴⁴ Das Faszinierende an dieser Vorgehensweise besteht darin, dass die Maßstäbe nicht aus einem ungreifbaren „Jenseitigen“ stammen, sondern der gesellschaftlichen Realität entspringen, sie aber trotzdem über die konkrete Praxis hinausweisen und ihr zum Maßstab werden. Die rationale Rekonstruktion erlaubt es, jedenfalls nach Auffassung von *Habermas*, sich am eigenen Schopfe aus dem Sumpf

⁴² Das Recht und seine Akteure sind nur sehr gelegentlich Gegenstand der Science Studies, so bspw. *M. Valverde*, Law 2003, und die auch in der Rechtswissenschaft rezipierte Studie von *B. Latour*, Making 2013 (= *ders.*, Rechtsfabrik 2016). Darauf aufbauend die in *K. McGee*, Latour 2015, und *M. Twellmann* (Hrsg.), Wissen 2016, versammelten Beiträge. Auch Ansätze außerhalb der Wissenschaftssoziologie bemühen sich darum, die tragenden Imaginationen des Rechts zu erschließen, so wenn *P. W. Kahn*, Study 1999, S. 31 ff., die „rule of law“ auf ein endlos-unauflösliches Wechselspiel von Vernunft und Wille zurückführt.

⁴³ Näher *J. Pedersen*, PSS 38 (2008), S. 457 ff.; *M. Iser*, Rekonstruktion 2009, S. 364; *D. Gaus*, PVS 54 (2013), S. 231 ff.; *M. Patberg*, Der Staat 53 (2014), S. 401, 403 ff. Allgemein zum Gedanken der Rekonstruktion in der Philosophie: *G. Scholtz*, Rekonstruktion 1992, 570 ff. Im Weiteren wird nicht zwischen dieser Methode und der „normativen Rekonstruktion“, die von *Honneth* propagiert wird, unterschieden. Die Differenzen, die *A. Honneth*, Recht 2011, S. 21 ff., ausmacht, dürfen im vorliegenden Zusammenhang vernachlässigt werden. Beispielhaft verfolgen lässt sich das Vorgehen bei der Rekonstruktion des demokratischen Verfassungsstaates als eines notwendigen Ineinandergreifens von Rechtsstaat und Demokratie durch *J. Habermas*, Faktizität 1994, S. 665 ff. (zusammenfassend). Auf das Instrument der rationalen Rekonstruktion greifen im Rahmen rechtsdogmatischer Arbeit *M. Goldmann*, Der Staat 53 (2014), S. 373 ff., und *M. Patberg*, Der Staat 53 (2014), S. 401 ff., zurück.

⁴⁴ Die sprachtheoretischen Grundlagen werden in *J. Habermas*, Vorlesungen 1995, S. 11, 83 ff.; *ders.*, Universalpragmatik 1995, S. 353 ff.; *ders.*, Theorie I 1987, S. 369 ff., entfaltet. Die Verknüpfung mit dem Diskursprinzip lässt sich in *ders.*, Moralbewußtsein 1983, S. 53 ff., verfolgen. Zu den Mühen, das Diskursprinzip mit dem Gedanken demokratischer Mehrheitsherrschaft zu verknüpfen, *ders.*, Faktizität 1994, S. 187 ff., und die Bemerkungen von *C. Möllers*, Demokratie 2009, S. 254, 259 f. Der Schlüssel zum Ganzen ist die Einsicht bzw. Überzeugung, dass menschliche Kommunikation unausweichlich und unauslöslich mit Geltungsansprüchen verwoben ist. Trotz lebensweltlicher Umhegung vermag der Mensch auch seine lebensweltliche Prägung zu be- und hinterfragen.

Stichwortregister

Ansprüche des Rechts 82 ff.

- Autoritätsthese 82 f.
- Richtigkeitsthese 83 ff.

De lege lata/de lege ferenda 102 ff.

Dogma (→ Rechtsdogmatik: Dogma)

Figuren (→ Rechtsdogmatik: juristische Instrumente)

Freiheit (→ Savigny: Verständnis: Freiheit)

Freirechtsbewegung Fn. 100

Gesetz (→ Rechtsdogmatik: Gesetz als Maßstab, → Rechtsdogmatik: und Gesetzgeber)

Gesetz, als Gegenstand oder Prozess 110 f.

Handlungsformenlehre 53 f.

Hermeneutik in der Rechtsdogmatik Fn. 381, 131 f., 177 ff.

Ideologie (→ Rechtsdogmatik: Hintergrundverständnis)

Interessenjurisprudenz 25 f.

Juristische Argumentation 114 ff., 130 ff.

Juristische Methode 113 ff.

Klassen (→ Savigny: Rechtsgrundsätze und Klassen)

Kodifikationen im 19. Jahrhundert 23 f.

Kohärenz 136 f.

Konsequentialismus 79

Konzeption (→ Rechtsdogmatik: juristische Instrumente: Begriff, → Savigny: Begriffsbildung, → Savigny: Begriffsförmigkeit)

Metadogmatik (→ Theorie der Rechtsdogmatik)

Modell (→ Rechtsdogmatik: juristische Instrumente: Modell)

Naturrecht (→ positives Recht: Naturrecht, → Savigny: positives Recht: und Naturrecht)

Normativität (→ Rechtsdogmatik: Sätze: Satzstatus) Fn. 237, Fn. 276

Ontologie (→ positives Recht: ontologisches Fundament)

Positives Recht (→ Ansprüche des Rechts, → Savigny: positives Recht) 56 f., 163 ff.

- Autonomie 59 ff.
- Betrachtungsweisen Fn. 199
- Elemente (→ Prädeterminanten)
- Funktionen 90 ff.
- –, Funktionen, Instrumentalisierung des Rechts 94 f.
- –, juristische 91 f.
- –, Ordnungs- und Orientierungsfunktion 91
- –, Stabilisierungs- und Ermöglichungsfunktion 91
- Naturrecht 58, 68 ff., 87 f., Fn. 530 (bei Savigny)
- normatives Korsett 79 f.
- ontologisches Fundament 66 ff.
- –, anthropologische Basis Fn. 242
- –, natürliche Gegebenheiten 67 ff.
- –, normative Gegebenheiten 71 ff.
- –, Realismus 67 ff.
- Positivität und Kontingenz 57 f., 63
- Prädeterminanten (→ Ansprüche des Rechts) 59 ff.

- Positives Recht, Prädeterminanten, anthropologische Basis Fn. 242
- –, Funktionen des Rechts 90 ff.
 - –, gesellschaftliche Bestimmungsfaktoren 98 f.
 - –, gesellschaftliche Praxis 77 ff.
 - –, Kritik an der Möglichkeit 96 ff.
 - –, Möglichkeit und Notwendigkeit 64 f.
 - –, natürliche Gegebenheiten 67 ff.
 - –, normative Gegebenheiten 71 ff.
 - –, Prinzipientheorie 74 ff.
 - Recht und Moral (→ positives Recht: Naturrecht)
 - Richtigkeitsanspruch 85 ff.
 - selbstbezügliche Ordnung 59 ff.
 - Verknüpfung mit außerrechtlichem Wissen oder außerrechtlichen Wertungen (→ Rechtsdogmatik: Umgang mit außerrechtlichem Wissen) 87 ff., 98 f.
 - Vollständigkeit der Rechtsordnung Fn. 356
- Prinzipien (→ Positives Recht: Prädeterminanten: Prinzipientheorie, → Rechtsdogmatik: Abwägung, → Rechtsdogmatik: juristische Instrumente: Rechtsprinzip bzw. Rechtsgrundsatz) 36 f., 139
- Rationalität 11, 227 f.
- rationale Rekonstruktion 10 f.
 - rationale Uneinigkeit Fn. 234, Fn. 412
- Realität (→ Rechtsdogmatik: Maßstabsbildung: Bedeutung der Wirklichkeit, → Rechtsdogmatik: Verarbeitung von oder Umgang mit Wirklichkeit, → Wirklichkeit: welche)
- Recht (→ Ansprüche des Rechts, → positives Recht, → positives Recht: Funktionen, → positives Recht: ontologisches Fundament)
- Rationalitätsanspruch 11, 107
- Rechtsanwendung und Rechtserzeugung (→ Rechtsdogmatik: Aufgaben: Rechtsanwendung und Rechtserzeugung)
- Rechtsdogmatik, Abwägung 37, 74 f., 153 f.
- als gesellschaftliche Praxis 13
 - Arbeitsweise 7, 18 ff. (bei Gerber), Fn. 375, 113 ff., 186 ff. (bei Savigny)
 - –, Bedeutung des Gesetzes 108 ff.
 - –, Grundkonsens 63 f., 76 f.
 - –, methodisch-inhaltliche Grenzen, in Weimarer 32 ff.
 - –, selbstbezügliche Ordnung 64 f.
 - –, rechtsdogmatische Sätze (→ Rechtsdogmatik: Sätze)
 - –, Teilnehmer- und Beobachterperspektive 8, Fn. 298
 - Aufgaben 45 ff.
 - –, Erlernbarkeit und Handhabbarkeit des Rechtsstoffes 52 ff.
 - –, normatives Erfahrungswissen 54 f.
 - –, Ordnungsbildung (→ Rechtsdogmatik: Systemgedanke) 45 ff., 180 f. (bei Savigny)
 - –, Rechtsanwendung und Rechtserzeugung (→ Rechtsdogmatik: schwierige Fälle) 48 ff., 134 ff., Fn. 407
 - Aussagen (→ Rechtsdogmatik: Sätze: Satzstatus)
 - Begriffsbildung, Materialisierung 209 ff., 222 ff. (bei Savigny)
 - Begriffsverwendung Fn. 1
 - Blick von außen 229 ff.
 - Charakterisierung 1 f., Fn. 35
 - de lege lata/de lege ferenda 102 ff.
 - Denk- und Arbeitsweise, Verwendungsweise 13, Fn. 64
 - Denkweisen 44 ff., Fn. 106, Fn. 154, 163 ff. (bei Savigny), 217 ff. (bei Savigny)
 - deskriptive/präskriptive Disziplin Fn. 407, 137 f.
 - Diskussion über den Staat 31 f., 62 f.
 - disziplinäre Identität 113 ff., 225 f.
 - Dogma Fn. 1, Fn. 446

- Rechtsdogmatik, Entwicklung 16 ff.
- –, 1. Hälfte des 20. Jh. 27 ff.
 - –, 19. Jh. 16 ff.
 - –, Ausdifferenzierung der Wissenschaften 27
 - –, gegenwärtige Diskussion 5 f.
 - –, Gesetzmäßigkeiten und Verläufe Fn. 162
 - –, Krise 38 f.
 - –, künftige 227 ff.
 - –, Öffnung/Ausrichtung 24 f., 31 ff., 39 ff.
 - –, Reform 17, 24 f., 38 f., 39 ff.
 - –, seit 1949 34 ff.
 - –, Entwicklungsfaktoren 39
 - –, Etablierung in der Staatsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert 18 ff.
 - –, Formen/Spielarten (→ Rechtsdogmatik: Selbstverständnis) 16 f., 102 ff.
 - –, Fortentwicklung 227 ff.
 - –, Funktionen: Speicher-, Entlastungs-, Ordnungs- und Orientierungsfunktion 53
 - –, gegenwärtige Diskussion 5 f.
 - –, Geschichte (→ Rechtsdogmatik: Entwicklung)
 - –, Gesetz als Maßstab 110 ff., 145 ff.
 - –, Grundkonsens 63 f., 76 f.
 - –, Hintergrundverständnis 99 ff., 184 f. (bei Savigny)
 - –, Einflüsse 63 f., 98 f., 99 ff.
 - –, in Wissenschaft und Rechtspraxis 11 f.,
 - –, Interdisziplinarität 3
 - –, internationale Reputation Fn. 15
 - –, juristische Instrumente 138 ff.
 - –, Begriff (→ Savigny: Begriffsformen) 144, 198 ff.
 - –, –, Materialisierung 209 ff.
 - –, Figur 139 f.
 - –, Leitbild 144
 - –, Modell 142
 - –, Rechtsinstitut bzw. Rechtseinrichtung 139, 188 ff. (bei Savigny)
 - –, Rechtsprinzip bzw. Rechtsgrundsatz 139, 154 ff., 194 ff. (bei Savigny)
 - –, Theorie 140 ff., 145 ff.
 - –, Typus 143
- Rechtsdogmatik, juristische Methode 113 ff.
- –, juristische Theorie 140 ff., 145 ff.
 - –, Verhältnis zum Gesetz 145 ff.
 - –, Kohärenz (concept of integrity) 136 f.
 - –, konstitutive Elemente (→ Rechtsdogmatik: Selbstverständnis) 45 ff., 89 f.
 - –, juristische Funktionen 91 ff.
 - –, Ordnungsvorstellung (→ Rechtsdogmatik: Systemgedanke) 45 ff.
 - –, positives Recht 16 f., Fn. 189
 - –, Praxisbezug Fn. 803
 - –, Richtigkeitsanspruch 89 f.
 - –, Konstruktion (→ Rechtsdogmatik: juristische Instrumente, → Rechtsdogmatik: Maßstabbildung: positives Recht, → Rechtsdogmatik: Systemgedanke)
 - –, Kritik an der 4, Fn. 14, 28 f., 37 f.
 - –, Lehrgebäude (→ Savigny: dogmatisches Lehrgebäude)
 - –, Leistungsfähigkeit 18 ff., 227
 - –, Maßstäbe 50 ff., 70 ff., 106 f., 110 ff., 150 ff., 159 f., 175 ff. (bei Savigny)
 - –, Maßstäbe für das positive Recht 150 ff., 179 ff. (bei Savigny)
 - –, für die wissenschaftliche Arbeit 175 ff. (bei Savigny)
 - –, Maßstabbildung, Bedeutung der Wirklichkeit 151 ff.
 - –, positives Recht 150 ff., 181 ff.
 - –, Maßstabslehre Fn. 272, Fn. 274
 - –, Naturalismus Fn. 85, 30 f., Fn. 117, Fn. 162, Fn. 225, Fn. 636
 - –, Ordnungsvorstellung (→ Rechtsdogmatik: Systemgedanke) 45 ff.
 - –, paradigmatische Differenzen 2, Fn. 412, 150, 214, 223
 - –, positives Recht 16 f., Fn. 189
 - –, Proprium (→ Rechtsdogmatik: disziplinäre Identität)
 - –, Qualitätsmaßstäbe Fn. 163
 - –, Rechtserkenntnis Fn. 176
 - –, Rechtspraxis 11 f.
 - –, Reform 17, 24 f., 38 f., 39 ff.
 - –, sachlogische bzw. sachliche Strukturen Fn. 116, Fn. 225, 136
 - –, Sätze 119 ff.

- Rechtsdogmatik, Sätze, Bildung 145 ff.
- –, falsifizieren am Gesetz 104, Fn. 386, 146, 148 f.
 - –, Satzarten 120 f.
 - –, Satzstatus 121 ff.
 - – –, deskriptiv/präskriptiv 127 ff., Fn. 407
 - – –, Eigenständigkeit 128 f.
 - –, Konzept zur Erfassung 128 ff.
 - –, normativ 38, 128 ff., Fn. 407, 137 f.
 - –, Verlässlichkeit 126, 128 f., 133 ff., 137 f., 183 f. (bei Savigny)
 - schwierige Fälle (→ Rechtsdogmatik: Aufgaben: Rechtsanwendung und Rechtserzeugung) 49, 134 ff., 145 ff.
 - –, eine richtige Antwort 49, 84 f., Fn. 359
 - –, Kohärenz 136 f.
 - –, Vor- und Nachzeichnen 49 ff.
 - –, wissenschaftliche Bearbeitung 52
 - Selbstverständnis Fn. 1, 2, 7, 12 f., 38, Fn. 154, 42, 45, 47, 55, 58, 64, 76 f., 81, 90, 96, 100, 107, 109, Fn. 366, 118, 120 f., Fn. 399, 133, 135, 138, 141, 150, 225, 227
 - –, Verwendungsweise 13
 - Sprachgebrauch Fn. 1, 17
 - Strafrechtsdogmatik Fn. 15
 - Systemgedanke 18 f., 26, 30, 45 ff., 53 f., 108, 136 f.
 - –, bei Savigny 170, 173, 184, 197 ff., 218 ff.
 - Teil der Rechtswissenschaft 16
 - Topik 35
 - Umgang mit außerrechtlichem Wissen (→ Positives Recht: Verknüpfung mit außerrechtlichem Wissen oder Wertungen) 54 ff., 154 ff., 157 ff.
 - –, mit Wandel 154 ff.
 - und allgemeine Rechtslehre Fn. 85,
 - und Gesellschaftswissenschaften 38 f.
 - und Gesetzgeber 107 ff.
 - –, Bedeutung des Gesetzes 108 ff.
 - und Hermeneutik Fn. 381, 131 f. 177 ff.
 - und Ideologie (→ Rechtsdogmatik: Hintergrundverständnis)
- Rechtsdogmatik, und juristische Argumentation 114 ff., 130 ff.
- und kritische Systemtheorie 40
 - und Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 41
 - und ökonomische Analyse des Rechts 39 f.
 - und Rechtsgeschichte Fn. 366
 - und Rechtsphilosophie 217 ff. (bei Savigny)
 - und Rechtspluralismus 96 f.
 - und Rechtstheorie 12 f., 29 f.,
 - und Reine Rechtslehre 40 f.
 - Verarbeitung von oder Umgang mit Wirklichkeit (→ Wirklichkeit: welche) 26 f., 33, 38 f., Fn. 225, 54 f., 98 f., 100 f., 151 ff., 157 ff.
 - –, Rezeption und Transformation 159 f.
 - Verfassungsauslegung 32 f., Fn. 142
 - Verhältnis zur Rechtspraxis 21 f., 26 f., 51 f., 101 ff., 171 f.
 - –, Bedeutungslosigkeit der Praxis 106
 - –, Beurteilung der Praxis 106 f.
 - –, Erarbeitung alternativer Konzepte 101 f.
 - –, Erneuerung der Praxis 102 ff.
 - –, Rekonstruktion der Praxis 101
 - Verhältnis zur Rechtstheorie 12 f., 29 f.,
 - Verlässlichkeit 126, 128 f., 133 ff., 137 f., 183 f. (bei Savigny)
 - Vor- und Nachzeichnen 49 ff.
 - Wert und Wirklichkeit Fn. 394, Fn. 560
 - Werturteil 27, 38, 127 ff., Fn. 392, Fn. 393, Fn. 407
 - Wissenschaftscharakter Fn. 9, 28 f., 37 f., 97, 227
 - –, Wert 52
 - Zugänge 116 ff.
 - –, Prozess/Ergebnis 117 f.
 - –, rechtsaktbezogen/verhaltensbezogen 116 f.
- Rechtsdogmatische Sätze (→ Rechtsdogmatik: Sätze)

- Rechtsgrundsatz (→ Rechtsdogmatik: juristische Instrumente: Rechtsprinzip bzw. Rechtsgrundsatz)
- Rechtsordnung (→ positives Recht)
- Rechtsprinzip (→ Prinzipien, → Rechtsdogmatik: juristische Instrumente: Rechtsprinzip bzw. Rechtsgrundsatz)
- Rechtstheorie, Verhältnis zur Rechtsdogmatik 12 f.
- Rechtsverständnis, Wandel 22 (→ Rechtsdogmatik: Entwicklung)
- Zweck des Rechts 24 f.
- Rezeption und Transformation außerrechtlichen Wissens 159 f.
- Sachlogische bzw. sachliche Strukturen
Fn. 116, Fn. 225, 136
- Savigny, Arbeitsweise 186 ff.
- Aufgaben der Rechtswissenschaft 170 ff.
 - Begriffsbildung 198 ff., 204 ff., 209 ff.
 - –, Materialisierung 209 ff., 222 ff.
 - Begriffsformen 198 ff.
 - –, allgemeiner Rechtsbegriff 201 ff.
 - –, institutioneller Begriff 198 ff.
 - –, strukturierender Rechtsbegriff 215 f.
 - Denkweise 163 ff.
 - dogmatisches Lehrgebäude (→ Savigny: Rechtsverhältnis, → Savigny: Rechtsinstitut, → Savigny: Rechtsgrundsätze und Klassen) 186 ff.
 - elementare Überzeugungen 184 f.
 - Maßstäbe für die wissenschaftliche Arbeit 175 ff.
 - positives Recht 163 ff., 169, 220 ff.
 - –, und Naturrecht 166 f., Fn. 530, 182
 - rechtliches Verstehen (→ Hermeneutik in der Rechtsdogmatik) 177 ff.
 - Rechtsdogmatik und Rechtsphilosophie 217 ff.
 - Rechtsgrundsätze und Klassen 194 ff., 196
 - Rechtsidee 164
 - Rechtsinstitut 188 ff.
 - Rechtsverhältnis 188 ff.
- Savigny, Rechtsverhältnis, konzeptioneller Mittelpunkt 190 ff.
- –, Verhältnis zum Rechtsinstitut 189 f.
 - Systemgedanke 170, 173, 184, 197, Fn. 700, 218 ff.
- Verhältnis zwischen Theorie (Rechtswissenschaft) und Praxis 171 f.
- Verständnis, absolute Methodik 172 ff.
 - –, Freiheit 164 f., 209 ff., 218 ff.
 - –, Gesetzgebung 167 f.
 - –, methodisches 170 ff.
 - –, Wille 165 f., 189, 204 ff., 209 ff., 220
 - Willenserklärung 191, 193, 201 ff., 213 ff.
- Selbstverständnis (→ Rechtsdogmatik: Selbstverständnis)
- Theorie der Rechtsdogmatik 3, 225 ff.
- Blick von außen 229 ff.
- Universalisierung 79
- Unterscheidungen, de lege lata/de lege ferenda 102 ff.
- deskriptiv/präskriptiv 127 ff.
 - Ergebnis/Prozess 118 f.
 - rechtmäßig/rechtswidrig 86, 114 ff.
 - rechtsaktbezogen/verhaltensbezogen 116 f.
- Verlässlichkeit von Aussagen (→ Rechtsdogmatik: Sätze: Verlässlichkeit, → Wissenschaftstheorie) 124 ff.
- Wandel (→ Rechtsdogmatik: Umgang mit Wandel)
- Werturteilsfreiheit (→ Rechtsdogmatik: Werturteil) Fn. 392, Fn. 393
- Wille (→ Savigny: Verständnis: Wille)
- Wirklichkeit (→ Rechtsdogmatik: Umgang mit außerrechtlichem Wissen, → Rechtsdogmatik: Verarbeitung von oder Umgang mit Wirklichkeit, → Rechtsdogmatik: Maßstabsbildung: Bedeutung der Wirklichkeit)
- Wandel (→ Rechtsdogmatik: Umgang mit Wandel)
 - welche 100 f., Fn. 469

- Wissen (→ Rechtsdogmatik: Aufgaben:
normatives Erfahrungswissen,
→ Rechtsdogmatik: Umgang mit
außerrechtlichem Wissen, → Rechts-
dogmatik: Verarbeitung von oder Um-
gang mit Wirklichkeit, → Rezeption
und Transformation außerrechtlichen
Wissens)
- Wissenschaftssoziologie 9 f.
– Science Studies Fn. 42
Wissenschaftstheoretisches Vor- bzw.
Grundverständnis 122 ff.
Wissenschaftstheorie 123 ff.
– Theorien 124 f.
– Verlässlichkeit 124 ff.
– Wahrheit und/oder Richtigkeit 133 f.,
Fn. 404